



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 1 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern werden im Rahmen eines Testbetriebs der „Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform VeRA“ polizeiliche Echtdatei ohne gesetzliche Grundlage zusammengeführt und weiterverarbeitet (bitte verwendete Datensätze, Beginn des Testbetriebs und ggf. gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung angeben), weshalb wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Vorfeld nicht offiziell und schriftlich über den Testbetrieb mit Echtdatei informiert und um Einschätzung gebeten und inwiefern greift laut Auffassung der Staatsregierung das Legalitätsprinzip, sofern es im Rahmen des Testbetriebs zu Hinweisen auf Straftaten kommt (bitte auch angeben, ob und wie oft dieser Fall bereits eingetreten ist)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase auf der Testumgebung gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdatei angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdatei erweitert. Das Landeskriminalamt (BLKA) testet die Funktionalitäten der Software mit Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS), dem Fallbearbeitungssystem (FBS), dem Fahndungsbestand der Bayerischen Polizei (INPOL-Land) und dem polizeilich lagerelevanten Schriftverkehr (EPOST810). Es werden im weiteren Verlauf des Projekts auch die Funktionalitäten der Software mit Daten aus dem Einsatzleitsystem (ELS) und dem Programm zur Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ProVi) getestet.

Im Testbetrieb wird auch auf echte Daten zugegriffen. Dies dient ausschließlich der Prüfung der technischen und fachlichen Funktionsfähigkeit des Systems sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Zugang haben nur Mitarbeiter der mit der Einführung im BLKA befassten Projektgruppe VeRA. Da die testweise Datenverarbeitung nicht für polizeiliche Zwecke genutzt wird und sie lediglich der internen, rein technischen Prüfung der Anwendung dient, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz nicht erforderlich.

Das Legalitätsprinzip wird durch den Aufbau der Tests nicht berührt. Es werden rein technische Funktionstests vorgenommen und keine polizeilichen Ermittlungen geführt. Ausschließlich Mitarbeiter der Projektgruppe VeRA, die sich mit der Einführung der Software beschäftigen, bekommen Ergebnisse, wie die Daten verarbeitet werden, welche Probleme auftreten und welche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden müssen. Da keine ermittlungsrelevanten Analysen vorgenommen werden, können keine neuen Straftaten entdeckt werden und ein Konflikt mit dem Legalitätsprinzip ist somit ausgeschlossen. Dieser Fall trat folglich bislang auch nicht ein.

Eine Beteiligung des Landesamts für Datenschutzaufsicht zu diesem frühen Zeitpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Herr Prof. Dr. Thomas Petri, wurde dennoch bei einem persönlichen Gespräch am 16.03.2023 im BLKA vom Präsidenten des BLKA, Herrn Harald Pickert, über den Testbetrieb mit Echtdaten informiert. Ihm wurden zusätzlich die entsprechenden Unterlagen angeboten. Einen Bedarf zur Übermittlung der Unterlagen sah er damals nicht. Erst am 24.11.2023 forderte er diese an.